

21. Entscheid vom 8. März 1910 in Sachen Noli & Cie.

Art. 106 ff. SchKG: Gegenstand des Widerspruchsverfahrens. Voraussetzungen für eine Fristansetzung an den Drittanstreicher zur Klageerhebung.

A. — In einer von der Rekurrentin, Firma Noli & Cie. in Zürich III, gegen Gottlieb Kunz in Bünzen für eine Forderung von 2173 Fr. 90 Cts. eingeleiteten Betreibung wurden dem Schuldner am 1. Mai 1909 u. a. eine Torspresmaschine und 15 kleine Rollwagen im Gesamtwert von 200 Fr. gepfändet mit dem Vormerk: „Diese Gegenstände sind von Alois Ammann in „Bünzen angeschafft worden und werden von demselben beansprucht.“ Hierauf setzte das Betreibungsamt Bünzen der Rekurrentin eine Frist von zehn Tagen zur Bestreitung dieser Ansprüche an und forderte, nachdem eine solche Bestreitung erfolgt war, am 10. August den Drittanstreicher mit folgender Zuschrift zur Klage auf: „Herr Ammann als letzter Hypothekargläubiger behauptet, „diese Gegenstände gehören zum Geschäft und dürfen nicht gepfändet werden. Diesen Anspruch hat Gloor (der Vertreter der „Firma Noli & Cie.) bestritten. Es wird Ihnen hiermit eine „Frist von zehn Tagen festgesetzt, innert welcher Sie nach Art. 107 „SchKG gegen die Bestreitung gerichtliche Klage anheben können.“

B. — Aus der von Alois Ammann innert Frist eingereichten Klage erfuhr die Rekurrentin, daß Ammann in der Tat nicht Eigentums-, sondern nur Pfandrechte an den fraglichen Objekten geltend mache. Sie betrat daher den Beschwerdeweg, mit dem Begehren, es sei die Klageaufforderung an Ammann aufzuheben und das Betreibungsamt anzuhalten, mit Bezug auf den Pfandrechtsanspruch das Verfahren des Art. 106 SchKG neuerdings einzuleiten, da ein Pfandrechtsanspruch von ihr nicht bestritten worden sei und sie an einer solchen Bestreitung auch kein Interesse habe.

Die Beschwerde wurde von beiden kantonalen Instanzen abgewiesen, von der untern mit dem Hinweis darauf, daß die Klageaufforderung an Ammann mangels rechtzeitiger Anfechtung auf dem Beschwerdeweg rechtskräftig geworden sei, von der kantonalen

Aufsichtsbehörde dagegen namentlich von der Erwägung aus, daß die Gläubigerin gemäß einer von ihrem Vertreter an das Gerichtspräsidium Muri gerichteten Zuschrift vom 17. September die Betreibung gegen Gottlieb Kunz zurückgezogen habe. Mit Rücksicht hierauf hat die kantonale Aufsichtsbehörde die Rekurrentin gemäß Art. 57 des Gebührentarifs zur Bezahlung der Zustellungskosten beider Instanzen sowie einer Ordnungsbuße von 10 Fr. verurteilt.

C. — Gegen diesen Entscheid hat die Firma Noli & Cie. rechtzeitig ans Bundesgericht recurriert, unter Erneuerung ihres Begehrens um Aufhebung der Klagfristansetzung vom 10. August 1909; eventuell beantragt sie wenigstens Aufhebung der ihr von der Vorinstanz auferlegten Ordnungsstrafe, da ihrerseits weder Mißbrauch des Beschwerderechts noch Trüberei vorliege. Zur Begründung ihres Hauptbegehrens macht sie geltend, die Betreibung sei, obschon infolge einer Verständigung zwischen Gläubigerin und Schuldner am 1. September 1909 zurückgezogen, in ihren Wirkungen zwischen Gläubigerin und Drittanstreicher noch nicht erledigt, sodas der Beschwerde diesfalls nichts entgegenstehe.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung:

1. — Nachdem erwiesen ist, daß die streitige Betreibung bereits erledigt war, als die Rekurrentin ihre Beschwerde bei der erstinstanzlichen Aufsichtsbehörde anhängig machte, hat eine Beschwerdeführung über die Fristansetzung an den Drittanstreicher zur Klageerhebung nach Art. 107 SchKG keinen Sinn mehr und erweist sich der Rekurs ohne weiteres als gegenstandslos. Wie das Bundesgericht in konstanter Praxis festgestellt hat (vergl. US Sep.-Ausg. 4 Nr. 61 S. 249*, 9 Nr. 69 S. 413 ff.**, 11 Nr. 60 S. 258***), soll das Widerspruchsverfahren lediglich darüber Klarheit schaffen, ob ein in die Pfändung aufgenommener Gegenstand auch wirklich Gegenstand der Zwangsvollstreckung sein könne, m. a. W. es kommt dem Widerspruchsverfahren auf alle Fälle dann, wenn es sich, wie in casu, zwischen Gläubiger und Dritt-

* Ges.-Ausg. 27 I Nr. 420 S. 644. — ** Id. 32 II Nr. 100 S. 754 ff.

— *** Id. 34 I Nr. 444 S. 727.

(Ann. d. Red. f. Publ.)

ansprecher abspielt, eine selbständige Berechtigung nicht zu, sondern es bildet ein bloßes Inzidenz des Betreibungsverfahrens. Auf die Frage, wie es sich damit verhalte, wenn der Schuldner Partei ist, braucht im vorliegenden Falle nicht näher eingetreten zu werden. Es genügt festzustellen, daß die Klagefristansetzung an den Drittansprecher mit dem Wegfall der Pfändung ihre rechtliche Basis verloren hat, sodaß von einer Aufhebung derselben durch die Aufsichtsbehörden nicht mehr die Rede sein kann.

2. — Ebensovienig hat das Bundesgericht Anlaß, zu untersuchen, wie die Sachlage sich vor dem Gericht gestaltet, vor welchem der Widerspruchsprozess hängig ist und ob der Prozess wirklich, wie die Rekurrentin behauptet, entweder durchgeführt oder durch Anerkennung der Klage durch sie (als Beklagte) erledigt werden müsse. Die Aufsichtsbehörden haben es stets abgelehnt, bloß deswegen auf eine Beschwerde einzutreten, weil die Frage der Gesetzmäßigkeit einer Verfügung, die nicht mehr rückgängig gemacht werden kann und deren Abänderung daher für das Verfahren als solches keinen Zweck mehr hat, für die Frage der allfälligen Haftbarkeit des Betreibungs- oder Konkursbeamten nach Art. 5 SchKG oder als Präjudizialpunkt in einem Zivilprozess noch praktische Bedeutung haben könnte (vergl. NS Sep.-Ausg. 5 Nr. 24 S. 102*, 7 Nr. 12 S. 51, Nr. 20 S. 81 Erw. 2, Nr. 80 S. 380**, 8 Nr. 60 S. 257 Erw. 3***).

Davon, daß der Prozess trotz des Dahinfallens der Betreibung doch durchgeführt werden müsse, kann übrigens keine Rede sein. Der Bestand einer rechtsgültigen Pfändung bildet eine notwendige Prozessvoraussetzung für die Widerspruchsklage und es muß daher der Prozess nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen, wenn die Beklagte das Fehlen dieser Voraussetzung behauptet und beweist, ohne weiteres als gegenstandslos abgeschrieben werden.

Auf die Frage endlich, wer die Kosten des begonnenen Verfahrens zu tragen habe, können sich die Aufsichtsbehörden natürlich ebenfalls nicht einlassen.

3. — Ist dem aber so, so liegt auch zur Aufhebung der der

* Ges.-Ausg. 28 Nr. 1 S. 198. — ** Id. 30 I Nr. 31 S. 195, Nr. 39 S. 225 Erw. 2, Nr. 137 S. 810. — *** Id. 31 I Nr. 93 S. 549 Erw. 3. (Anm. d. Red. f. Publ.)

Rekurrentin von der Vorinstanz wegen mißbräuchlicher Beschwerdeführung auferlegten Ordnungsbuße ein hinreichender Grund nicht vor.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer
erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

22. Entscheid vom 8. März 1910 in Sachen Spar- und Leihkasse Steffisburg und Konsorten.

Art. 106 ff. SchKG: Voraussetzungen für den Eintritt der Bürgen in die vom Gläubiger erworbenen Betreibungsrechte. Wirkungslosigkeit der Bestreitung eines Drittanspruchs durch die Bürgen vor erfolgter Ausbezahlung der Bürgschaftssumme.

A. — In einer von der Spar- und Leihkasse Steffisburg gestützt auf eine Krediteröffnung gegen Friedrich Kurzen, Landwirt in Zimikon=Volketswil, für eine Forderung von 3054 Fr. eingeleiteten Betreibung wurden am 8. September 1909 vom Betreibungsamt u. a. verschiedene Gerätschaften und Viehware gepfändet, welche von der Ehefrau des Schuldners zu Eigentum angesprochen wurden. Laut Vormerk vom 11. Oktober auf der Pfändungsurkunde wurde daher der treibenden Gläubigerin eine Frist von zehn Tagen vom 19. Oktober an gesetzt, um sich beim Betreibungsamt schriftlich zu erklären, ob und in welchem Umfang sie die Eigentumsansprüche bestreite.

Da die Schuld des Friedrich Kurzen durch Peter, Gottlieb und Johann Kurzen verbürgt war, gab ihnen die Gläubigerin von der erfolgten Pfändung, der Eigentumsansprüche der Ehefrau des Schuldners und der Fristansetzung zur Bestreitung derselben Kenntnis, es ihnen überlassend, in Sachen die gutfindenden Vorkehren zu treffen und mit der Aufforderung, den Kredit gegen Abtretung der gläubigerischen Rechte einzulösen, weil vom Schuldner selbst wenig oder nichts zu erwarten sei.

Daraufhin bestritten Gottlieb und Peter Kurzen als Solidar-